

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 26/08 BH

L 2 R 20/08 (Hessisches LSG)
S 4 RA 4052/03 (SG Frankfurt/Main)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
28. Oktober 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.10.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Neufeststellung der mit Bescheid vom 5.2.1998 bewilligten Altersrente im Wege eines erneuten Überprüfungsverfahrens verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Da der Kläger am 23.4.1976 in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sei, sei auf seinen Rentenanspruch das am 1.5.1976 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung vom 9.10.1975 (Abk Polen RV/UV) anzuwenden. Deshalb seien bei der Feststellung der Rente die in Polen zurückgelegten Versicherungszeiten so zu berücksichtigen, als wären sie in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden. Dabei seien die polnischen Abkommenszeiten nur noch in Anwendung des Fremdrentengesetzes (FRG) zu berücksichtigen. Daraus ergebe sich, dass eine Anrechnung der Zeit des Schulbesuchs vom 1.9.1948 bis 3.1.1951 als Beitragszeit nach § 15 FRG nicht erfolgen könne. Es fehle der Nachweis, dass der Kläger während seiner Ausbildung nicht den Status eines Schülers, sondern eines versicherungspflichtigen Lehrlings gehabt habe. Zeiten des Besuchs von Berufsgrundschulen für die nicht berufstätige Jugend stellten keine anrechenbaren Abkommenszeiten dar. Zur Begründung für die Nichtberücksichtigung der Schulzeit als Anrechnungszeit - vor vollendetem 17. Lebensjahr - verweise der Berufungssenat auf die Ausführungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid und deren Schriftsatz vom 25.9.2008. Die Beklagte habe auch die Zeit vom 1.1.1951 bis 30.12.1959 zu Recht nicht ungekürzt, sondern wertmäßig um 1/6 nach § 22 Abs 2 FRG angerechnet. Auf Grund der vom Kläger vorgelegten Beweismittel könne nicht ausgeschlossen werden, dass in den streitbefangenen Zeitraum auch Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Arbeitsunterbrechung gefallen seien, für die der polnische Arbeitgeber keine Beiträge zur Rentenversicherung habe entrichten müssen, sodass es bei der vom Gesetzgeber zu Grunde gelegten Erfahrung bleiben müsse, dass Beschäftigungszeiten im Durchschnitt nur zu 5/6 mit Beiträgen belegt seien. Wenn die vorgelegten Bescheinigungen keine Angaben über Unterbrechungszeiten enthielten, lasse sich daraus nicht ableiten, dass derartige Zeiten nicht vorhanden seien. Die Zeit vom 2.5.1975 bis 31.3.1976 könne nicht der Qualifikationsgruppe 2 zugeordnet werden, weil der Kläger mit seinen damals ausgeübten Tätigkeiten die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt habe. Er sei nicht auf der Grundlage einer Formal-Qualifikation der Gruppe 2 als Fachschulabsolvent oder einem gleichgestellten Berufsabschluss der Nr 1 bis 4 der Qualifikationsgruppe 2 der Anlage 13 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), sondern als ungelernter/angelerner Arbeiter berufstätig gewesen. Soweit er außerdem für die Zeit von 1969 bis 1976 eine Höherstufung auf Grund einer freiberuflichen Dozententätigkeit geltend gemacht habe, lasse sich darauf keine Höherstufung in eine andere Qualifikationsgruppe stützen. Es sei nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, dass es sich um eine abhängige Beschäftigung gehandelt habe, die in Polen der Versicherungspflicht unterlegen sei. Die Höherbewertung der verfolgungsbedingten Arbeitslosigkeit vom 1.6.1973 bis 30.4.1975 könne nicht mit einem fiktiven Entgelt als



Kriegsfolgeschaden angerechnet werden. Es gebe keine Rechtsgrundlage dafür, dass die verfolgungsbedingte Arbeitslosigkeit des Klägers mit höheren Entgeltpunkten ausgeglichen werden könne. Die Beklagte habe die nach § 29 FRG anrechenbare Zeit der Arbeitslosigkeit deshalb lediglich als beitragsfreie Zeit gemäß § 54 Abs 1 Nr 2 iVm Abs 4 SGB VI im Wege der Gesamtleistungsbewertung nach § 71 SGB VI bewerten können.

- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn ein Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*).
- 5 Es ist nicht zu erkennen, dass der Kläger in der Sache Erfolg haben könnte. Nach einer Durchsicht des Berufungsurteils und der Akten ist nicht ersichtlich, dass der Kläger in seinen Rechten verletzt sein und eine höhere Rentenleistung von der Beklagten beanspruchen könnte.
- 6 Das LSG hat mit zutreffender Begründung ausgeführt, dass die Anrechnung des Schulbesuchs vom 1.9.1948 bis 3.1.1951 als Beitragszeit nicht erfolgen kann, weil der Nachweis nicht erbracht ist, dass der Kläger in dieser streitigen Zeit den Status eines versicherungspflichtigen Lehrlings gehabt hat. Letzteres ist aber Voraussetzung für die Anerkennung dieser Zeit als Beitragszeit nach § 15 FRG. Dass diese Schulzeit auch nicht als Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB VI, wonach Anrechnungszeiten wegen Schulausbildung erst nach dem vollendeten 17. Lebensjahr anerkannt werden können.



- 7 Die Anrechnung der Beitragszeit vom 1.1.1951 bis zum 30.12.1959 zu nur 5/6 entspricht ebenfalls dem geltenden Recht. Zutreffend hat das LSG darauf hingewiesen, dass diese Beitragszeit nur als glaubhaft angesehen werden kann, wenn auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht ausgeschlossen werden kann, dass in den streitbefangenen Zeitraum auch Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder sonstigen Arbeitsunterbrechung gefallen sind. Mit den von dem Kläger vorgelegten Unterlagen hat sich ein diese Tatbestände ausschließender Nachweis nicht führen lassen, da Arbeitsbücher und sonstige Urkunden, die lediglich Angaben über Beginn und Ende einer Beschäftigung enthalten, aber nicht zweifelsfrei erkennen lassen, ob und in welchem Umfang die Beitragszeit durch Fehlzeiten unterbrochen worden ist, nur den Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Zeiten gemäß § 4 Abs 1 FRG genügen.
- 8 Ebenso hat das LSG mit zutreffender Begründung unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung den Anspruch auf eine höhere Einstufung der Zeit vom 2.5.1975 bis 31.3.1976 in die Qualifikationsgruppe 2 verneint. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat auch hierzu auf die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils. Dies gilt entsprechend für die Ausführungen des LSG, mit denen der Anspruch auf Höherstufung der Zeit von 1969 bis 1976 auf Grund einer freiberuflichen Dozententätigkeit verneint worden ist. Schließlich ist auch die Feststellung des LSG nicht zu beanstanden, es gebe keine Rechtsgrundlage für einen Ausgleich der verfolgungsbedingten Arbeitslosigkeit vom 1.6.1973 bis 30.4.1975 mit höheren Entgeltpunkten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)